

## **VII. Police and Policing during Crisis**



# Das italienische Strafvollstreckungs- und -vollzugssystem: Historische Entwicklung, Überblick und gerichtliche Kontrolle\*

KONSTANZE JARVERS

*Dr. jur. (Freiburg), Referatsleiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*

## **Einführung und Begriffsbestimmung**

Die rechtskräftige Verurteilung beseitigt die bis zu diesem Zeitpunkt zugunsten des Angeklagten wirkende Unschuldsvermutung. Die Schuld des Täters wird in der Regel unwiderruflich festgestellt, das Erkenntnisverfahren endet und das Vollstreckungsverfahren, mit dem das Urteil ausgeführt werden soll, beginnt.<sup>1</sup> Damit ist der Verurteilte aber nicht der rechtsstaatlichen Garantien beraubt. Vielmehr sind Strafvollstreckung und Strafvollzug strengen (teilweise auch verfassungsrechtlich garantierten) Regeln und einer entsprechenden gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Im Folgenden soll zunächst ein Überblick über das italienische Sanktionensystem und seine zentralen Begriffe, sowie über weitere Vorfragen gegeben werden. Im Anschluss an einen geschichtlichen Abriss folgen eine kurze Einführung in das italienische Strafvollstreckungs- und -vollzugssystem unter Einschluss der jeweiligen gerichtlichen Kontrolle.

---

\* Der vorliegende Beitrag entstand auf Grundlage von Jarvers, 'Landesbericht Italien', in: Park, Müller & Jarvers, *Gerichtliche Kontrolle bei Vollstreckung und Vollzug von Strafen und Maßnahmen*, KIC-Eigenverlag, Seoul 2011, S. 321–376.

<sup>1</sup> Siehe u.a. Corso (Hrsg.), *Manuale della esecuzione penitenziaria*, 6. Aufl. Mailand 2015, S. 1.

### 1. Das italienische Sanktionensystem

Das italienische Strafgesetzbuch (*codice penale*, c.p.) sieht ein zweispuriges System von Strafen und Sicherungsmaßnahmen vor. Für die Verhängung einer Strafe (*pena*) ist die Zurechnungsfähigkeit des Täters notwendig. Als Hauptstrafen (*pene principali*, Art. 17 c.p.) gibt es für Verbrechen (*delitti*) die lebenslange Gefängnisstrafe (*ergastolo*),<sup>2</sup> die zeitige Gefängnisstrafe (*reclusione*) von 15 Tagen bis 24 Jahren und die (Verbrechens-) Geldstrafe (*multa*). Für Übertretungen sind die Haftstrafe (*arresto*) von fünf Tagen bis drei Jahren und die (Übertretungs-) Geldstrafe (*ammenda*) vorgesehen.

Bei vielen Straftaten können zusätzlich Nebenstrafen (*pene accessorie*, Art. 19 c.p.) verhängt werden. Dies sind zum Beispiel bestimmte Berufsverbote oder der Entzug der elterlichen Gewalt. 1981<sup>3</sup> wurden zudem die sogenannten Ersatzstrafen (*pene sostitutive*) eingeführt, die bei Ersttätern anstelle von kurzen Freiheitsstrafen verhängt werden können. Zu den Ersatzstrafen gehören die Halbgefängenschaft (*semidetenzione*), d.h. der Aufenthalt von mindestens zehn Stunden täglich in der Vollzugsanstalt, die kontrollierte Freiheit (*libertà controllata*), in der der Verurteilte u.a. seinen Wohnort ohne besondere Erlaubnis nicht verlassen darf und sich täglich bei den Behörden melden muss, und schließlich die Geldstrafe als Ersatzstrafe.

Der Friedensrichter, der seit 2002 für zahlreiche Straftaten der Massen- und Kleinkriminalität, wie leichte Körperverletzung, Beleidigung, leichter Diebstahl, Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung zuständig ist, verfügt über ein eigenes Sanktionensystem, das einheitlich für Verbrechen und Übertretungen gilt. Er kann keine Freiheitsstrafen verhängen, dafür gibt es neben der Geldstrafe (*pena pecuniaria*) die Hauptstrafen gemeinnützige Arbeit (*lavoro di pubblica utilità*) und Hausaufenthalt (*permanenza domiciliare*).<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Bei lebenslanger Gefängnisstrafe ist nach 26 Jahren eine bedingte Entlassung möglich (Art. 176 Abs. 3 c.p.).

<sup>3</sup> Durch Art. 53 ff. L. 24 novembre 1981, n. 689.

<sup>4</sup> Ausführlich hierzu: Jarvers, *Massen- und Kleinkriminalität vor dem italienischen*

Alternativ oder zusätzlich zu den Strafen können Sicherungsmaßnahmen (*misure di sicurezza*) angeordnet werden, bei denen es nicht auf die Schuld, sondern auf die Gefährlichkeit des Täters ankommt. Dies sind zum Beispiel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, verschiedene Aufenthaltsverbote oder die Einziehung von Gegenständen. Die Sicherungsmaßnahmen sind in den Art. 199–240 c.p. geregelt.

## 2. Abgrenzung zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug

Während in Italien die Vollstreckung von Geldstrafen vollständig im Strafvollstreckungsrecht geregelt ist, unterteilt sich die Durchsetzung von freiheitsentziehenden Strafen und Maßnahmen in die Strafvollstreckung i.e.S. und den Strafvollzug, die unterschiedliche Ziele haben. Das Strafvollstreckungsrecht (*diritto dell'esecuzione penale*) betrifft die Existenz, das wirksame Zustandekommen, die Reichweite und die Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels (also der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung) und soll insbesondere auch die Rechte des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten schützen. Daneben können im Strafvollstreckungsverfahren auch Fehler der anderen Vollstreckungsorgane (insbesondere der Staatsanwaltschaft) korrigiert oder Anträge gestellt werden, die – wegen veränderter Umstände – zuvor nicht eingebracht werden konnten.<sup>5</sup> Demgegenüber regelt das Strafvollzugsrecht (*diritto penitenziario*) das Leben in der Vollzugsanstalt, also unter anderem Disziplin, Vergünstigungen oder Belohnungen.<sup>6</sup> Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht stellen daher jeweils ein eigenes Rechtsgebiet dar, wenn es auch Überschneidungen gibt und daher eine genaue Abgrenzung nur sehr schwer möglich ist.<sup>7</sup>

---

Friedensrichter. *Neue Wege durch alternative Erledigungsmöglichkeiten und Sanktionsformen*, Berlin 2007, S. 160 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Gaito & Ranaldi, 'Voce Esecuzione penale'. *Enciclopedia del Diritto*, agg. IV. Mailand 2000, S. 555.

<sup>6</sup> Di Ronza, *Manuale di diritto dell'esecuzione penale*, 5. Aufl. Padua 2003, S. 2 f.

<sup>7</sup> Vgl. Di Ronza (Anm. 6), S. 2.

### 3. Erforderlichkeit gerichtlicher Kontrolle

Auch die Phase der Strafvollstreckung muss der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Nachdem man zuvor angenommen hatte, dass die Vollstreckung lediglich ein verwaltungsrechtlicher Anhang zum Strafprozess und damit die verwaltungsrechtliche Ausführung des materiellen Strafrechts sei,<sup>8</sup> hatte schon der italienische Verfassungsgerichtshof mehrfach angemahnt, dass dem Verurteilten in der Phase der Strafvollstreckung – genau wie dem Angeklagten im Erkenntnisverfahren – die Garantie eines unabhängigen Richters zur Verfügung gestellt werden müsse, damit auch hier die Waffengleichheit zwischen den Parteien hergestellt werden könne.<sup>9</sup> Dieses Prinzip der gerichtlichen Kontrolle (*principio della giurisdizionalizzazione*) der Strafvollstreckung i.w.S. wurde dann zunächst in das Ermächtigungsgesetz von 1974 zum Erlass einer neuen Strafprozessordnung<sup>10</sup> aufgenommen und ist auch in Art. 2 Abs. 96 des Ermächtigungsgesetzes<sup>11</sup> zu der heute geltenden Strafprozessordnung (*codice di procedura penale*, c.p.p.) enthalten. Es beinhaltet nicht nur die gerichtliche Überprüfbarkeit von allen Verfügungen, welche die Vollstreckung von Strafen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, sondern auch, dass dem Verurteilten diesbezüglich das Recht auf Verteidigung und eine streitige Verhandlung (*contraddittorio*)<sup>12</sup> zusteht.<sup>13</sup> Bei der Vollstreckung von freiheitsentzie-

<sup>8</sup> Siehe hierzu u.a. Santoro, *L'esecuzione penale*. 2. Aufl. Turin 1953, S. 17 f.; vgl. auch Perchinunno, 'L'esecuzione penale'. In: *Manuale di procedura penale*, 8. Aufl. Bologna 2008, S. 619–640, S. 619; Presutti, 'Voce Esecuzione penale'. *Enciclopedia giuridica Treccani*, Vol. XIII. Rom 1996, S. 1–14, S. 1.

<sup>9</sup> Vgl. u.a. Corte Cost. 29 maggio 1968, n. 53, *Giur. Cost.* 1968, 802 ff.; Corte Cost. 18 maggio 1970, n. 69, *Giur. Cost.* 1970, 973, 976 ff.

<sup>10</sup> Dir. 79 L. delega 8 aprile 1974, n. 108. Auf dieses Gesetz hin ist es aber nicht zum Erlass einer neuen Strafprozessordnung gekommen.

<sup>11</sup> L. delega 16 febbraio 1987, n. 81.

<sup>12</sup> In Italien ist das Prinzip des rechtlichen Gehörs bzw. des kontradiktorischen Verfahrens (*principio del contraddittorio*) in Art. 111 Abs. 4 Cost. – jedenfalls in Bezug auf die Beweisbildung – verfassungsrechtlich geschützt.

<sup>13</sup> Vgl. Perchinunno (Anm. 8), S. 620. Kritisch: Gaito & Ranaldi (Anm. 5), S. 6 ff.

henden Strafen und Sicherungsmaßnahmen wird die gerichtliche Kontrolle über die Strafvollstreckung i.e.S. durch das Vollstreckungsgericht ausgeübt. Für die gerichtliche Kontrolle des Strafvollzugs ist die Überwachungsgerichtsbarkeit zuständig.<sup>14</sup>

### **Historische Entwicklung**

Die Frage einer Kontrolle der Modalitäten der Strafvollstreckung wurde in Italien zuerst unter sardischer Herrschaft im 17. Jahrhundert gestellt. Das Lombardische Königreich setzte dann als erstes besondere „Gerichte“ ein, um den inneren Ablauf in den Strafanstalten zu überwachen. 1770 wurde dort eine Regelung erlassen, nach der die sogenannten „Gerichtsfamilien Turins und seiner Provinzen“, die aus einem Hauptmann und einem Stellvertreter zusammengesetzt waren, die Verpflichtung hatten, regelmäßig die Gefängnisse zu besuchen und eventuelle Proteste der Gefangenen zu sammeln. Im Jahr 1817 legte die savoyische Regierung (Königreich Sardinien-Piemont) fest, dass die Besuche ohne Vorankündigung auch mehrmals pro Woche zu erfolgen hätten. Dabei war die Verwaltung für die „korrektive Erziehung“ der Gefangenen zuständig, während die Justiz die Kontrolle über Zustände in den Anstalten hatte, insbesondere um Willkür und Korruption zu vermeiden. Da diese doppelte Zuständigkeit zu Verwirrung führte, wurde im Jahr 1849 ein „Generalinspektor für die Haftanstalten“ eingesetzt, der jährlich einen Bericht über die Situation in den Gefängnissen mit eventuellen Verbesserungsvorschlägen abfassen musste. 1853 erließ auch das Großherzogtum Toskana eine Regelung, nach der der Untersuchungsrichter und der Präsident des Schwurgerichts mindestens einmal monatlich die Gefangenen zu besuchen hatten.<sup>15</sup>

Mit der Einigung Italiens ergab sich die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung, und die Strafvollstreckung wurde in der Folge in der Strafprozessordnung von 1865 geregelt und der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft unterworfen. Das Strafvollzugsrecht, also die Be-

---

<sup>14</sup> Siehe hierzu im Einzelnen unten.

<sup>15</sup> Zum Ganzen: Di Ronza (Anm. 6), S. 3 f.

handlung der Verurteilten, erhielt 1862 seine erste einheitliche Regelung.<sup>16</sup> Diese sah die Funktion der Strafanstalten in der Verwahrung der Insassen und der Sicherung der Disziplin.<sup>17</sup>

1891 wurde schließlich eine neue allgemeine Gefängnisverordnung<sup>18</sup> erlassen, die die Materie einheitlich und systematisch regelte. Sie enthielt in 891 Artikeln sowohl detaillierte Pflichten und Verbote für die Gefangenen als auch Disziplinarregeln für das Wachpersonal.<sup>19</sup> Später gab es einige wichtige Änderungen, mit denen man einige unmenschliche Bedingungen für die Gefangenen verbesserte (beispielsweise die Abschaffung der Ketten für Zwangsarbeiter sowie der Bestrafung mittels Zwangsjacke oder Dunkelzelle). Nach dem Ersten Weltkrieg erfolgten weitere Verbesserungen in der Behandlung der Gefangenen, die Reformversuche fanden jedoch mit dem Beginn des Faschismus ein jähes Ende.<sup>20</sup>

Gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuch wurde 1930 eine neue, im Wesentlichen vom inquisitorischen System dominierte Strafprozessordnung geschaffen, die nach dem damaligen Justizminister Alfredo Rocco, wie das Strafgesetzbuch, Codice Rocco genannt wurde. Damals war man der Auffassung, dass das Strafvollstreckungsrecht kein eigenes Rechtsgebiet darstelle, wobei die Qualifikation im Einzelnen umstritten war.<sup>21</sup> 1931 wurde ebenfalls eine neue „Regelung für die Präventions- und Strafanstalten“<sup>22</sup> erlassen, die „geeignet sein sollte, den Gefangenen zu bessern, die aber der Strafe ihren leidvollen und einschüchternden Charakter nicht nehmen“<sup>23</sup> sollte. Die Kontrolle über

<sup>16</sup> ‘Allgemeine Verordnung für die Strafanstalten des Königreichs’, R.D. 13 giugno 1862, n. 413.

<sup>17</sup> Vgl. Di Ronza (Anm. 6), S. 6.

<sup>18</sup> ‘Allgemeine Verordnung der Haftanstalten und der gerichtlichen Erziehungsanstalten’, R.D. 1 febbraio 1891, n. 260.

<sup>19</sup> Zu den Details siehe Neppi Modona, in: Picotti & Zanuso (Hrsg.), *Die Kriminalanthropologie Cesare Lombrosos*, Wien 2015, S. 101–116, S. 103 f.

<sup>20</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 8.

<sup>21</sup> Zu den Details siehe Di Ronza (Anm. 6), S. 12.

<sup>22</sup> R.D. 18 giugno 1931, n. 787.

<sup>23</sup> Rocco, *Relazione a S. M. il Re del Ministro Guardasigilli (Rocco) per l'applicazione*



die Rechtmäßigkeit der Strafvollstreckung wurde dem neu geschaffenen Überwachungsgericht (*giudice di sorveglianza*) übertragen.<sup>24</sup> Seine Funktion war vorwiegend verwaltender Natur. Im Wesentlichen hatte es die allgemeine Aufgabe, die Vollstreckung zu überwachen. Dabei hatte es wenige echte Entscheidungsbefugnisse, sondern konnte (beispielsweise zu einer eventuellen bedingten Entlassung, zur Verlegung des Inhaftierten in eine andere Anstalt oder zur Einweisung in eine Irrenanstalt) lediglich sein Votum abgeben. Es war vielmehr der Direktor der Vollzugsanstalt, der die konkreten Befugnisse bei der vollzugsrechtlichen Behandlung hatte, aber nicht dem Überwachungsgericht, sondern direkt dem Justizminister unterstand.<sup>25</sup> Im Bereich der Sicherungsmaßnahmen durften die Entscheidungen des Überwachungsrichters die des erkennenden Gerichts weder verändern noch ihnen widersprechen. Auch das Vollstreckungsgericht, das mit einem schnellen Verfahren über Vollstreckungsfragen im Zusammenhang mit seinen eigenen Verfügungen entschied, hatte nur geringe Entscheidungsbefugnisse. Die Strafvollstreckung sollte nun mal der „getreuen Ausführung der im Strafurteil rechtskräftig entschiedenen Sache“ dienen.<sup>26</sup>

Mit der Schaffung der italienischen Verfassung im Jahr 1948 und der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention 1955 wurden einige grundlegende Prinzipien eingeführt, die auch die Vollstreckung der Strafe betrafen. So legt die Verfassung den Akzent auf den Strafzweck der Umerziehung (*rieducazione*, Art. 27 Abs. 3 Cost., verstanden im Sinne einer Resozialisierung) und bestimmt weite Rechtsbereiche als justiziabel. Hieraus leitete der Verfassungsgerichtshof schon früh auch für die Phase der Strafvollstreckung die Notwendigkeit einer gerichtlichen Kontrolle ab.<sup>27</sup>

---

*del testo definitivo del regolamento per gli istituti di prevenzione e di pena*, Rivista di diritto penitenziario, 1931, S. 581–699, 583.

<sup>24</sup> Relazione (Anm. 23), S. 590.

<sup>25</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 16; Giarda & Spangher, *Codice di procedura penale commentato*, 3. Aufl. Mailand 2010, Art. 678 II. Rn. 1.

<sup>26</sup> Zum Ganzen: Di Ronza (Anm. 6), S. 17; Presutti (Anm. 8), S. 1.

<sup>27</sup> Siehe oben.

Nach einigen fehlgeschlagenen Reformversuchen in den fünfziger und sechziger Jahren wurde schließlich – erstmals durch ein formelles Gesetz – mit L. 26 luglio 1975, n. 354 die Strafvollzugsordnung (*ordinamento penitenziario*, o.p.) erlassen, die heute noch in Kraft ist. Sie erwuchs aus einer neuen Vorstellung von der Stellung des Verurteilten und seinem Verhältnis zu den Vollstreckungsorganen. Es wurden subjektive Rechtspositionen sowie Organe und Verfahren geschaffen, die – wie das Erkenntnisverfahren – prozessuale Garantien gewähren und dadurch die Änderung des Vollstreckungstitels ermöglichen.<sup>28</sup> Nach Art. 1 Abs. 1 o.p. muss die Behandlung der Strafgefangenen human sein und die Würde der Person respektieren. Im Vordergrund steht das Ziel, jeden einzelnen Verurteilten nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft einzugliedern.<sup>29</sup> Zudem wurde in Art. 38 o.p. das Gesetzlichkeitsprinzip eingeführt. Die Gefangenen können nur für Handlungen diszipliniert werden, die ausdrücklich als Verstoß gegen die Ordnung geregelt sind. Eine weitere Neuerung war die Schaffung von alternativen Maßnahmen (*misure alternative*) zur Haft und einer entsprechenden gerichtlichen Kontrolle.<sup>30</sup> Schließlich wurde die Überwachungsgerichtsbarkeit neu formiert, statt des *giudice di sorveglianza* wurden zwei verschiedene Organe geschaffen: der Einzelrichter, der nun *magistrato di sorveglianza* genannt wird, und die Überwachungskammer (*tribunale di sorveglianza*), ein Kollegialorgan mit sowohl erstinstanzlichen als auch zweitinstanzlichen Zuständigkeiten.

1989 trat eine neue Strafprozessordnung in Kraft,<sup>31</sup> die auch das Vollstreckungs- und das Überwachungsverfahren regelt, allerdings nicht abschließend. Dementsprechend bestimmt Art. 236 Abs. 2 disp. att. c.p.p. ausdrücklich, dass die Überwachungskammer weiterhin die verfahrensrechtlichen Vorschriften der Strafvollzugsordnung beachten muss.

Sowohl die Strafvollzugsordnung als auch die neue Strafprozess-

---

<sup>28</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 19.

<sup>29</sup> Vgl. Di Ronza (Anm. 6), S. 19 f.

<sup>30</sup> Zu den alternativen Maßnahmen siehe unten.

<sup>31</sup> D.P.R. 22 settembre 1988, n. 447.

ordnung waren im Laufe der Zeit tief greifenden Änderungen unterworfen. Hierzu gehören die Schaffung von Ersatzstrafen anstelle von kurzen Freiheitsstrafen im Jahr 1981,<sup>32</sup> umfangreiche Reformen durch das sog. „Legge Gozzini“,<sup>33</sup> die Möglichkeit der Verschärfung der Haftbedingungen im Fall von organisierter Kriminalität in den Jahren 1991 und 1992,<sup>34</sup> Änderungen im Vollstreckungsverfahren und bei den alternativen Maßnahmen (1998 und 2000),<sup>35</sup> Bestimmungen zur Förderung der Resozialisierung von Gefangenen (2000),<sup>36</sup> die strafvollzugsrechtliche Begünstigung von Kronzeugen (2001),<sup>37</sup> alternative Maßnahmen zur Haft zum Schutz des Verhältnisses der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern (2001)<sup>38</sup> sowie der Ausschluss von Vergünstigungen für Rückfalltäter (2005).<sup>39</sup> Seit 2012 wird den Inhaftierten bei ihrem Eintritt in die Vollzugsanstalt ein Dokument ausgehändigt, in dem ihre Rechte und Pflichten ausführlich erklärt werden.<sup>40</sup> Im sel-

---

<sup>32</sup> L. 24 novembre 1981, n. 689. Siehe oben.

<sup>33</sup> L. 10 ottobre 1986, n. 663. So wurde u.a. die Haushaft als weitere alternative Maßnahme (Art. 47-ter o.p., s.u. 4.b.), sowie die sog. „belohnenden Erlaubnisse“ (Art. 30-ter c.p., s.u. 4.c.) eingeführt, aber auch einige Verschärfungen, wie besondere Überwachungssysteme (Art. 14-bis o.p., s.u. 4.d.) oder die vorübergehende Aussetzung der Haftregeln (Art. 41-bis Abs. 1 o.p., s.u. 4.d.). Diese Regelungen wurden durch L. 23 dicembre 2002, n. 279 und L. 15 luglio 2009, n. 94 nochmals geändert.

<sup>34</sup> D.L. 13 maggio 1991, n. 152, umgewandelt in L. 12 luglio 1991, n. 203, bzw. D.L. 8 giugno 1992, n. 306, umgewandelt in L. 7 agosto 1992, n. 356. Hierdurch wurden insbesondere das Verbot der Gewährung von Vergünstigungen (Art. 4-bis o.p.) und das System des sog. „carcere duro“ (Art. 41-bis Abs. 2 o.p.) eingeführt. Siehe unten.

<sup>35</sup> L. 27 maggio 1998, n. 165, das sog. „Legge Simeone“ bzw. D.L. 24 novembre 2000, n. 341.

<sup>36</sup> L. 22 giugno 2000, n. 193 und die Gefängnisverordnung (*regolamento penitenziario* = D.P.R. 30 giugno 2000, n. 230).

<sup>37</sup> L. 13 febbraio 2001, n. 5.

<sup>38</sup> L. 8 marzo 2001, n. 40, nochmals reformiert durch L. 21 aprile 2011, n. 62.

<sup>39</sup> L. 5 dicembre 2005, n. 251, sog. *legge „ex-Cirielli“*.

<sup>40</sup> Art. 23 Abs. 5 und 69 Abs. 2 der Gefängnisverordnung, D.P.R. 30 giugno 2000, n. 230. Diese „*carta dei diritti e doveri dei detenuti e degli internati*“ gibt es zudem

ben Jahr wurden die Vergünstigungen für Verurteilte wegen Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen eingeschränkt.<sup>41</sup>

### Das italienische Strafvollstreckungssystem

#### 1. Die rechtskräftige Entscheidung als Voraussetzung der Strafvollstreckung

Voraussetzung der Vollstreckung einer Entscheidung ist stets ihre Rechtskraft. Die italienische Strafprozessordnung enthält am Beginn des 10. Buchs, das die Vollstreckung behandelt, einen ersten Titel über die rechtskräftig entschiedene Sache (*giudicato*). Nach Art. 648 Abs. 1 und 2 c.p.p. sind Urteile in der Sache dann rechtskräftig, wenn außer der Wiederaufnahme kein Rechtsmittel mehr zulässig ist oder wenn die Rechtsmittelfrist bzw. die Frist zur Anfechtung der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtsmittels abgelaufen ist. Wurde Revision eingelegt, tritt die Rechtskraft an dem Tag ein, an dem die Revision als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird. Die Rechtskraft von Strafbefehlen<sup>42</sup> regelt Art. 648 Abs. 2 c.p.p.

Zu den Folgen der Rechtskraft einer Entscheidung gehört zunächst, dass ihr Inhalt nicht mehr verändert werden kann (*immutabilità del contenuto decisorio*).<sup>43</sup> In diesem Sinne gilt auch das Verbot eines zweiten

---

in den dort am meisten verbreiteten Fremdsprachen.

<sup>41</sup> Art. 7 L. 1 ottobre 2012, n. 172.

<sup>42</sup> Im Strafbefehlsverfahren (*procedimento per decreto*, Art. 459-464 c.p.p.) beantragt die Staatsanwaltschaft beim Ermittlungsrichter den Erlass eines Strafbefehls, wenn sie der Ansicht ist, dass nur eine Geldstrafe anzuwenden ist. Dabei beantragt sie eine Strafe, die bis um die Hälfte der angedrohten Mindeststrafe herabgesetzt werden kann. Legt der Angeklagte Widerspruch gegen den Strafbefehl ein, wird das ordentliche Verfahren weitergeführt.

<sup>43</sup> Dies gilt insofern nur eingeschränkt, als eine Veränderung zum einen durch außerordentliche Rechtsmittel, wie die Wiederaufnahme des Verfahrens (*revisione*, Art. 629 ff. c.p.p.) oder die außerordentliche Revision (*ricorso straordinario*, Art. 625-bis c.p.p.) und zum anderen durch eine eventuelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte möglich ist, vgl. auch Chiavario, *Diritto processuale penale*, 6. Aufl. Turin 2015, S. 685 f.; Perchinunno (Anm. 8), S. 620 ff. Ausführlich und kritisch zu Art. 625-bis c.p.p. Gaito & Ranaldi, *Esecuzione penale*, 2. Aufl. Mailand 2005, S. 61 ff.

(Straf-)Urteils in der Sache (*divieto di un secondo giudizio*, Art. 649 c.p.p.).<sup>44</sup> Hier wird zwischen dem Grundsatz des *ne bis in idem* auf nationaler und auf internationaler Ebene unterschieden. Die rechtskräftige Entscheidung ist ferner auch für Dritte verbindlich (*obbligatorietà*) und kann somit auch andere zivil- oder verwaltungsrechtliche Urteile beeinflussen (*efficacia del giudicato in altri giudizi*, Art. 651 ff. c.p.p.).<sup>45</sup> Schließlich wird eine Entscheidung durch ihre Rechtskraft auch vollstreckbar (*esecutività del giudicato*, Art. 650 c.p.p.).<sup>46</sup>

## 2. Überblick über die Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen

Der Strafvollstreckung ist in der italienischen Strafprozessordnung ein eigenes Buch gewidmet. Im Strafvollstreckungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft (*pubblico ministero*) eine tragende Rolle. Nach Art. 73 des italienischen Gerichtsverfassungsgesetzes (*ordinamento giudiziario*, o.g.) gehört es zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft, rechtskräftige Entscheidungen und alle anderen Verfügungen des Richters zu vollziehen. Auch Art. 655 c.p.p. bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft von Amts wegen die Vollstreckung der Verfügungen übernimmt. Für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlässt sie den Vollstreckungsbefehl (*ordine di esecuzione*), stellt ihn dem Verteidiger zu und übersendet eine Kopie an den Betroffenen (Art. 656 Abs. 1 und 3 c.p.p.). Zuständig ist die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Vollstreckungsgericht (Art. 655 i.V.m. 665 c.p.p.). Die Rechtmäßigkeit des Vollstreckungsbefehls kann der Verurteilte vom Vollstreckungsgericht im Verfahren gemäß Art. 666 c.p.p. überprüfen lassen.<sup>47</sup> Mit dem Vollstreckungsbefehl wird gleichzeitig die Inhaftierung des Verurteilten angeordnet, soweit sich dieser nicht bereits in Haft befindet. Er wird daher auch Haftbefehl (*or-*

---

<sup>44</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. Siracusano, Tranchina & Zappalà, *Elementi di diritto processuale penale*, 3. Aufl. Mailand 2007, S. 315 f.

<sup>45</sup> Siehe hierzu im Einzelnen Chiavario (Anm. 43), S. 698 ff.; Perchinunno (Anm. 8), S. 623 ff.; Siracusano, Tranchina & Zappalà (Anm. 44), S. 316.

<sup>46</sup> Zur Übereinstimmung von Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie zu den Ausnahmen vgl. Perchinunno (Anm. 8), S. 622 f.

<sup>47</sup> Vgl. Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 656 XVIII. Rn.1.

*dine di carcerazione*) genannt. Diesen konkret in die Tat umzusetzen, ist dann Sache der Polizei, wobei sie die Rechte des Verurteilten zu wahren hat (Art. 656 Abs. 4 i.V.m. Art. 277 c.p.p.).<sup>48</sup>

Soll eine Strafe von maximal drei Jahren<sup>49</sup> vollstreckt werden, wird die Vollstreckung der Strafe durch die Staatsanwaltschaft (vorläufig)<sup>50</sup> ausgesetzt (Art. 656 Abs. 5 c.p.p.). Diese – obligatorische – Aussetzung dient dazu, dem Verurteilten bzw. seinem Verteidiger die Möglichkeit zu geben, einen Antrag auf bestimmte, in der italienischen Strafvollzugsordnung geregelte, alternative Maßnahmen zur Haft zu stellen.<sup>51</sup> Einer Person, die eventuell von diesen Maßnahmen profitieren und so die Haft vermeiden kann, soll nicht zugemutet werden, die Zeit, in der sie den entsprechenden Antrag stellen kann und bis darüber entschieden ist, vorübergehend doch in der Vollzugsanstalt verbringen zu müssen.<sup>52</sup> Von dieser Pflicht zur Aussetzung gibt es einige Ausnahmen, die in Art. 656 Abs. 7 und 9 c.p.p. geregelt sind. So ist die Aussetzung ausgeschlossen, wenn sie wegen derselben Verurteilung schon einmal angeordnet wurde (Abs. 7),<sup>53</sup> wenn der Täter wegen bestimmter schwerer Straftaten<sup>54</sup> verurteilt wurde (Abs. 9a), wenn sich der Verurteilte wegen der Tat, wegen der er verurteilt wurde, in dem Moment, in dem die Verurteilung rechtskräftig wird, in Untersuchungshaft be-

<sup>48</sup> Vgl. Chiavario (Anm. 43), S. 706.

<sup>49</sup> Bei Drogenabhängigen, die sich einer Therapie unterwerfen, ist im Gegensatz hierzu eine Aussetzung von Freiheitsstrafen bis zu sechs Jahren möglich (Art. 90 und 94 D.P.R. 9 ottobre 1990, n. 309).

<sup>50</sup> Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 656 V. Rn. 3.

<sup>51</sup> Chiavario (Anm. 43), S. 707; Perchinunno (Anm. 8), S. 627. Zu den alternativen Maßnahmen siehe unten.

<sup>52</sup> Nach Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 656 IV Rn. 1 gilt dies auch, wenn der Verurteilte nicht greifbar ist.

<sup>53</sup> Hierdurch soll vermieden werden, dass durch Kettenanträge die Vollstreckung der Strafe unendlich aufgeschoben wird, vgl. Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 656 VI. Rn. 1.

<sup>54</sup> Das sind zum einen die Straftaten, die im Katalog des Art. 4-bis o.p. enthalten sind (u.a. Terrorismus, Mafiadelikte, Sklaverei, Minderjährigenprostitution, schwere Zoll- und Drogendelikte), zum anderen Brandstiftung und schwerer Diebstahl.

findet (Abs. 9b)<sup>55</sup> und wenn der Verurteilte wiederholter Rückfalltäter i.S.d. Art. 99 Abs. 4 c.p. ist (Abs. 9c). Mit der Zustellung des Aussetzungsbeschlusses erfolgt der Hinweis, dass, wenn innerhalb von dreißig Tagen ein solcher Antrag nicht erfolgt, die Strafvollstreckung unmittelbar ihren Lauf nimmt (Art. 656 Abs. 5 c.p.p.). Dementsprechend wird der Aussetzungsbeschluss widerrufen, wenn der Antrag auf eine alternative Maßnahme nicht rechtzeitig gestellt oder von der Überwachungskammer als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird (Art. 656 Abs. 7 c.p.p.). Befindet sich der Verurteilte in Hausarrest, so wird die Vollstreckung der Strafe nach Art. 656 Abs. 10 c.p.p. ebenso ausgesetzt. Er kommt aber nicht in Freiheit, sondern verbleibt bis zur Entscheidung der Überwachungskammer in dem Status, in dem er sich befindet.

Bei der Bestimmung der zu vollstreckenden Strafe muss der Staatsanwalt die abgesessene Untersuchungshaft sowie ggf. Hausarrest abziehen (Art. 284 Abs. 5, 657 Abs. 1 c.p.p., Art. 137 c.p.).<sup>56</sup> Die entsprechende Entscheidung wird auf Antrag durch das Vollstreckungsgericht im Verfahren gemäß Art. 666 c.p.p. überprüft.

Für die Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Einziehung) ist – in Abweichung von der allgemeinen Regel – die Staatsanwaltschaft beim Überwachungsgericht zuständig. Die Staatsanwaltschaft beim Vollstreckungsgericht übermittelt ihr zu diesem Zweck die Akten (Art. 658 Abs. 1 c.p.p.). Sind die Sicherungsmaßnahmen nur provisorisch angeordnet, ist die Staatsanwaltschaft bei dem Gericht zuständig, das die vorläufige Maßnahme angeordnet hat (Art. 658 Abs. 2 c.p.p.).

### *3. Die gerichtliche Kontrolle der Strafvollstreckung*

Für die gerichtliche Kontrolle im Vollstreckungsverfahren ist das

---

<sup>55</sup> Hier zieht der Grund für die Aussetzung nicht, dass die Inhaftierung einer (in Freiheit befindlichen) Person in den Fällen vermieden werden soll, in denen die Möglichkeit besteht, dass sie die Strafe gar nicht in der Vollzugsanstalt verbüßen muss, vgl. auch Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 656VII. Rn. 8.

<sup>56</sup> Chiavario (Anm. 43), S. 708.

Vollstreckungsgericht (*giudice dell'esecuzione*) zuständig. Es soll den Schutz der Grundrechte, insbesondere der persönlichen Freiheit, die unvermeidlich im Rahmen der Strafvollstreckung in besonderem Maße betroffen werden, gewährleisten<sup>57</sup> und entscheidet über alle Fragen, die mit dem Vollstreckungstitel in Zusammenhang stehen, wie seine Existenz, seine Wirksamkeit oder nachträglich eintretende Gründe für seine Aufhebung.<sup>58</sup> Ferner kontrolliert es die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und die Anträge des Verurteilten.<sup>59</sup>

Grundsätzlich ist derselbe Richter, der eine Verfügung erlassen hat, auch für seine Vollstreckung zuständig (Art. 665 Abs. 1 c.p.p.).<sup>60</sup> Dies wird damit begründet, dass er am besten seine eigene Entscheidung interpretieren kann.<sup>61</sup> Von anderer Seite wird diese Regelung hingegen kritisiert. Obwohl das Vollstreckungsgericht nur in den engen Grenzen des Urteilstenors (*dispositivo*) entscheide, sei der Richter der die Maßnahme erlassen habe, der Überzeugung, dass das Vollstreckungsverfahren allein die möglichst getreue Ausführung der rechtskräftigen Entscheidung zum Ziel habe.<sup>62</sup> Hier ergibt sich tatsächlich ein Problem, was die Unvoreingenommenheit des Gerichts, den Grundsatz der Trennung von Rollen und Aufgaben sowie allgemein das Prinzip des *contraddittorio* betrifft.

Dem „Vollstreckungsverfahren“ (*procedimento di esecuzione*) ist in der Strafprozessordnung eine eigene Regelung zugewiesen. Es unterscheidet sich nämlich vom Erkenntnisverfahren in seiner Struktur, in der Art, wie das Recht auf das *contraddittorio*<sup>63</sup> verwirklicht wird, in der

<sup>57</sup> Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 665 II. Rn. 1; Perchinunno (Anm. 8), S. 630; Siracusano, Trachina & Zappalà (Anm. 44), S. 318 f.; Tonini, *Manuale di procedura penale*, 16. Aufl. Mailand 2015, S. 998.

<sup>58</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 68; Presutti (Anm. 8), S. 8.

<sup>59</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 69.

<sup>60</sup> Konkret ist dies entweder das erstinstanzliche oder das Berufungsgericht (Art. 665 Abs. 2–4-bis c.p.p.).

<sup>61</sup> Siracusano, Trachina & Zappalà (Anm. 44), S. 319.

<sup>62</sup> Vgl. Gaito & Ranaldi (Anm. 43), S. 165 ff; Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 665 III. Rn. 2 m.w.N.; Presutti (Anm. 8), S. 2.

<sup>63</sup> Zum *contraddittorio* siehe oben Fn. 12.



Form der das Verfahren abschließenden Entscheidung (Beschluss statt Urteil) und in den Rechtsmitteln.<sup>64</sup> Eingeleitet wird das Vollstreckungsverfahren – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf Antrag einer Partei (Staatsanwaltschaft oder Betroffener<sup>65</sup> und/oder dessen Verteidiger, Art. 666 Abs. 1 c.p.p.). Hierbei ist die Beteiligung der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers absolut unerlässlich.<sup>66</sup> Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, findet ein förmliches Verfahren statt, das aufgrund einer nichtöffentlichen Verhandlung (*udienza in camera di consiglio*)<sup>67</sup> mit einem durch Revision anfechtbaren Beschluss (Art. 666 Abs. 6 c.p.p.) endet.

Dem Vollstreckungsgericht können alle bestreitbaren Fragen zur Entscheidung vorgelegt werden, die die Existenz, die Gültigkeit des Vollstreckungstitels oder Tatsachen, die seinen Tatbestand oder Inhalt verändern, betreffen. Das Vollstreckungsgericht darf eine rechtskräftige Entscheidung aber nicht ändern. Es kann sie lediglich interpretieren, um ihren Inhalt und ihre Reichweite zu verdeutlichen.<sup>68</sup> Die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bei der Strafvollstreckung können nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Sie werden stattdessen im Vollstreckungsverfahren gerichtlich überprüft. Einige Aufgaben des Vollstreckungsgerichts sind in verschiedenen Vorschriften konkretisiert und ausdrücklich im Detail geregelt.<sup>69</sup> Vielfach geht es dabei auch darum, bestimmte Fehler des Urteils – obwohl es bereits rechtskräftig ist – zumindest vollstreckungsrechtlich noch etwas zu korrigieren, so z.B. wenn unter Verstoß gegen den Grundsatz des *ne bis in idem* mehrere

---

<sup>64</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 497.

<sup>65</sup> Den Begriff des „Betroffenen“ (*interessato*) hat der Kassationshof weit ausgelegt. Nach Cass. 23 gennaio 1996, Cass. pen. 1997, S. 1418 bezieht er sich auf jede Person, die am Erkenntnisverfahren beteiligt war oder auch nicht, und Inhaber von subjektiven Rechtspositionen ist, denen infolge der Festigung oder Beseitigung einer bestimmten Entscheidung ein Vor- oder Nachteil entsteht.

<sup>66</sup> Damit wird dem Recht auf das *contraddittorio* Rechnung getragen, vgl. Perchinunno (Anm. 8), S. 632.

<sup>67</sup> „Wo nötig“, findet auch eine Beweisaufnahme statt (Art. 666 Abs. 5 c.p.p.).

<sup>68</sup> Vgl. Giarda & Spangher (Anm. 25), Art. 665 II. Rn. 3 m.w.N.

<sup>69</sup> Siehe im Einzelnen Chiavario (Anm. 43), S. 708 f.

rechtskräftige Verurteilungen gegen dieselbe Person in derselben Sache ergangen sind (Art. 669 c.p.p.), wenn die zu vollstreckende Verfügung (rechtlich) nicht vorliegt<sup>70</sup> oder nicht vollstreckbar ist (Art. 670 c.p.p.),<sup>71</sup> wenn eine Idealkonkurrenz oder ein Fortsetzungszusammenhang im Erkenntnisverfahren nicht berücksichtigt worden ist (Art. 672 c.p.p.), oder auch wenn ein Straftatbestand nach der rechtskräftigen Verurteilung aufgehoben oder für verfassungswidrig erklärt wurde (Art. 673 c.p.p.).

Andere Fälle erfordern eine schnelle und direkte Entscheidung und erfolgen daher ausnahmsweise im formlosen Verfahren.<sup>72</sup> Dies ist z.B. der Fall bei Zweifeln über die Identität der inhaftierten Person (Art. 667 c.p.p.), wenn eine Person wegen einer Namensverwechslung anstelle einer anderen verurteilt worden ist (Art. 668 c.p.p.) oder bei der Anwendung von Amnestie und Straferlass (Art. 672 c.p.p.). Dann entscheidet das Vollstreckungsgericht durch Beschluss (*ordinanza*), dem die Staatsanwaltschaft, der Betroffene und sein Verteidiger widersprechen können. Im Falle eines Widerspruchs wird die Sache im förmlichen Verfahren behandelt.

## Das italienische Strafvollzugssystem

### 1. Allgemeines

Nach Art. 27 Abs. 3 der italienischen Verfassung dürfen die Strafen nicht in einer gegen das Empfinden der Menschlichkeit verstoßenden Behandlung bestehen und sollen die Umerziehung des Verurteilten bezwecken. Strafvollzugsanstalten (*istituti penitenziari*) für Erwachsene sind nach Art. 59 o.p. die Untersuchungshaftanstalten (*istituti di custodia cautelare*, Art. 60 o.p.), die Anstalten zur Strafvollstreckung (*istituti per l'esecuzione delle pene*, Art. 61 o.p.), die Anstalten zum Vollzug von

<sup>70</sup> Z.B. ein Urteil eines sachlich unzuständigen Gerichts.

<sup>71</sup> Z.B. wenn sie – etwa wegen fehlender oder nicht wirksamer Zustellung – noch angefochten werden kann oder ein Rechtsmittelverfahren noch nicht abgeschlossen ist, vgl. Siracusano, Tranchina & Zappalà (Anm. 44), S. 319.

<sup>72</sup> Siracusano, Tranchina & Zappalà (Anm. 44), S. 320.

Sicherungsmaßnahmen (*istituti per le misure di sicurezza detentive*, Art. 62 o.p.) und die Beobachtungszentren (*centri di osservazione*, Art. 63 o.p.). Für Minderjährige gibt es die Jugendstrafvollzugszentren (*centri per la giustizia minorile*), zu denen u.a. der Sozialdienst für Minderjährige, Jugendstrafanstalten und Aufnahmezentren gehören (Art. 8 D.Lgs. 272/1989). Der Resozialisierung dienen nach Art. 15 o.p. Ausbildung, Arbeit, Religion, Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten, der Kontakt mit der Außenwelt sowie die Verbindung zur Familie. Die letzten beiden Elemente sind dabei besonders wichtig, weshalb den Inhaftierten Besprechungen, Schriftverkehr und Telefongespräche gestattet sind. Die Ausgestaltung des Strafvollzugs erfolgt ferner durch alternative Maßnahmen zur Haft, Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen.

## 2. Alternative Maßnahmen zur Haft

Die alternativen Maßnahmen zur Haft sowie Regeln für ihren Widerruf wurden erstmals mit der Strafvollzugsordnung von 1975 eingeführt und in den Jahren 1986 und 1998 ergänzt. Sie sollen den Verurteilten außerhalb der Gefängnismauern halten und dienen somit den wesentlichen Anforderungen des Strafvollzugssystems, nämlich der Resozialisierung des Verurteilten, der Effektivität der Strafe und der Gefängnispopulation.<sup>73</sup> Die im Rahmen dieser Maßnahmen verbüßte Strafe entspricht der Zeit, die eigentlich in Haft zu verbringen gewesen wäre. Ihre Rechtsnatur ist umstritten.<sup>74</sup> Für die Gewährung von alternativen Maßnahmen ist die Überwachungsgerichtsbarkeit (*magistratura di sorveglianza*) zuständig.

- Bei der Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (*affidamento in prova al servizio sociale*, Art. 47 o.p.)<sup>75</sup> kann der Verurteilte

---

<sup>73</sup> Corso (Anm. 1), S. 236; Di Ronza (Anm. 6), S. 251.

<sup>74</sup> Die Meinungen reichen dabei von einem Institut des materiellen Strafrechts, über einen Grund für die Aussetzung einer bereits begonnenen Vollstreckung oder einem Institut des Strafvollzugsrechts bis hin zu einem aus materiellen und prozessualen Elementen bestehenden selbständigen Gebiet, vgl. Di Ronza (Anm. 6), S. 233 f.

<sup>75</sup> Vgl. allgemein Ardita, Degl'Innocenti & Faldi, *Diritto penitenziario*, 3. Aufl.

unter dessen Kontrolle seine Strafe in Freiheit verbüßen. Ihm können dabei auch bestimmte Weisungen erteilt werden. Die Maßnahme kommt nur bei Verurteilungen bis zu drei Jahren in Betracht. Voraussetzung ist, dass das beobachtete Verhalten des Verurteilten nach der Tat vermuten lässt, dass die Begehung weiterer Straftaten nicht zu befürchten ist und Grund zu der Annahme besteht, dass die Maßnahme zur Resozialisierung beiträgt.<sup>76</sup> Besondere Arten dieser Maßnahme gibt es für Alkohol- und Drogensüchtige (Art. 94 D.P.R. 309/90), für AIDS-Kranke (Art. 47-ter o.p.) und für Soldaten, die von einem Militärgericht verurteilt worden sind (Art. 1 L. 167/83).

- „Haushaft“<sup>77</sup> (*detenzione domiciliare*, Art. 47-ter o.p.), das heißt die Verbüßung der Freiheitsstrafe in der eigenen Wohnung oder an einem anderen privaten Aufenthaltsort bzw. an einem öffentlichen Pflege- oder Fürsorgeort oder in einer Aufnahmeeinrichtung, kann u.a. angeordnet werden, wenn der Verurteilte über 70 Jahre alt ist. Es darf sich allerdings nicht um einen Rückfall-, Gewohnheits-, Berufs- oder Hangverbrecher handeln. Ebenso sind bestimmte Straftaten ausgeschlossen (Art. 47-ter Abs. 01 o.p.).<sup>78</sup> Personen, die sich aus bestimmten gesundheitlichen oder sozialen Gründen in einer besonders schwierigen persönlichen Situation befinden (z.B.

---

Rom 2016, S. 191 ff.; Pavarini, *Codice Commentato del Esecuzione Penale*, Vol. I, Turin 2002, S. 96 ff.

<sup>76</sup> Die für die Zeit von einem Monat vorgesehene Beobachtung kann sowohl während der begonnen Verbüßung der Strafe in einer Strafvollzugsanstalt als auch in Freiheit erfolgen. Vgl. auch Filippi & Spangher, *Manuale di diritto penitenziario*, 3. Aufl. Mailand 2011, S. 114.

<sup>77</sup> Der Begriff „Haushaft“ wurde gewählt in Abgrenzung zum Hausarrest (*arresto domiciliare*), der als alternative Zwangsmaßnahme zur Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren verhängt werden kann (Art. 284 c.p.p.), sowie zum Hausaufenthalt (*permanenza domiciliare*), eine Hauptstrafe im Rahmen des friedensgerichtlichen Verfahrens (Art. 53 D.Lgs. 274/2000). Zu letzterem in deutscher Sprache: Jarvers (Anm. 4), S. 183–201.

<sup>78</sup> U.a. Versklavung, Kinderpornographie, einige schwere Sexualdelikte sowie zahlreiche Delikte organisierter Kriminalität.

Schwangere, Witwer mit kleinen Kindern, Kranke, Ältere mit Behinderung, Heranwachsende), dürfen ihre Strafe in Haushaft verbüßen, wenn (noch) eine Freiheitsstrafe von maximal vier Jahren (bei Rückfall von maximal drei Jahren) zu verbüßen ist (Art. 47-ter Abs. 1. o.p.). Weitere Fälle, in denen Haushaft gewährt werden kann, regeln Art. 47-ter Abs. 1-bis und 1-ter o.p.<sup>79</sup> Erleichterte Regeln gelten für Mütter mit kleinen Kindern (Art. 47-quinquies o.p.). Schließlich können mittlerweile kurze Freiheitsstrafen (bis 18 Monate) zu Hause vollstreckt werden (Art. 1 L. 199/2010).

- Im Rahmen der sog. „Halbfreiheit“ (*semilibertà*, Art. 48 ff. o.p.) kann der Verurteilte bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder wenn bereits die Hälfte der Freiheitsstrafe<sup>80</sup> verbüßt ist, einen Teil des Tages außerhalb der Haftanstalt verbringen, um beispielsweise einer Arbeit nachzugehen, eine Ausbildung zu machen oder an Lehrgängen oder sonstigen der Resozialisierung dienenden Aktivitäten teilzunehmen.<sup>81</sup>
- Die vorzeitige Entlassung (*liberazione anticipata*, Art. 54 o.p.) dient der Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft.<sup>82</sup> Für jedes Halbjahr der Haft, in dem der Verurteilte seine Bereitschaft zur Resozialisierung unter Beweis gestellt hat, werden 45 Tage von seiner Strafe abgezogen. Hierbei gilt das Prinzip der „Semestrialisierung“,<sup>83</sup> d. h. jedes Halbjahr wird einzeln und unabhängig von

---

<sup>79</sup> Siehe im Einzelnen Ardita, Degl’Innocenti & Faldi (Anm. 75), S. 229 ff.; Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 133 ff.

<sup>80</sup> Bzw. zwei Drittel bei bestimmten besonders schweren Straftaten (Art. 50 Abs. 2 o.p.) oder zwanzig Jahre bei lebenslanger Haft (Art. 50 Abs. 5 o.p.).

<sup>81</sup> Umfassend hierzu: Ardita, Degl’Innocenti & Faldi (Anm. 75), S. 254 ff.; Corso (Anm. 1), Di Ronza (Anm. 6), S. 344 ff.; Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 142 ff.; Pavarini (Anm. 75), S. 149 ff.

<sup>82</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 391. Nach Corso (Anm. 1), S. 283 und Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 163 ff. handelt es sich, obwohl vom Gesetzgeber dort eingeordnet, nicht um eine alternative Maßnahme zur Haft, sondern um eine Vergünstigung, nämlich die Verkürzung der Haftzeit wegen guter Führung.

<sup>83</sup> Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 31. Mai 1990, Nr. 276, Giust. Pen. 1990, 235 ff.

den anderen beurteilt. Im günstigsten Fall ist also eine Reduzierung der Strafe um nahezu ein Viertel möglich.

- Die bedingte Entlassung (*liberazione condizionale*) ist zwar bei den Strafaufhebungsgründen im Strafgesetzbuch (Art. 176, 177 c.p.) geregelt, wird heute aber vielfach zu den alternativen Maßnahmen gerechnet.<sup>84</sup> Sie ist an mehrere Voraussetzungen gebunden.<sup>85</sup> Zunächst muss der Verurteilte reuig sein, sich also während der Vollstreckung der Strafe so geführt haben, dass mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er sich gebessert hat. Hierfür reicht eine „normale“ gute Führung, die bereits eine Pflicht des Inhaftierten darstellt, nicht aus. Vielmehr ist der Nachweis erforderlich, dass sich seine Persönlichkeit tief greifend verändert hat.<sup>86</sup> Er muss also, mit anderen Worten, mit der Vergangenheit vollständig abgeschlossen haben. Ferner müssen bereits mindestens dreißig Monate oder jedenfalls mindestens die Hälfte der verhängten Strafe verbüßt worden sein und der verbleibende Strafreist darf fünf Jahre nicht überschreiten (Art. 176 Abs. 1 c.p.).<sup>87</sup> Schließlich muss der Verurteilte evtl. bestehende zivilrechtliche Verpflichtungen aus der strafbaren Handlung erfüllt haben, oder beweisen, dass ihm die Erfüllung unmöglich war (Art. 176 Abs. 4 c.p.). Sind diese Voraussetzungen gegeben, muss die bedingte Strafentlassung gewährt werden<sup>88</sup> und der Verurteilte wird der Sicherungsmaßnahme „Freiheit unter Aufsicht“ (*libertà vigilata*) unterworfen (Art. 228, 230 Nr. 2 c.p.)<sup>89</sup>

<sup>84</sup> Vgl. Corso (Anm. 1), S. 290; Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 365.

<sup>85</sup> Fiandaca & Musco, *Diritto penale. Parte generale*, 7. Aufl., Bologna 2014, 839 ff.; Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 152 ff.; Pavarini (Anm. 75), S. 387.

<sup>86</sup> Pavarini (Anm. 75), S. 392; Entscheidung des Kassationsgerichtshofs vom 18. Juli 1990, Riv. pen. 1991, 536.

<sup>87</sup> Bei Rückfalltätern erst nach vier Jahren und mindestens drei Viertel der verhängten (Art. 176 Abs. 2 c.p.). Im Falle einer Verurteilung zu lebenslanger Haft kommt nach Art. 176 Abs. 3 c.p. eine bedingte Freilassung erst nach Verbüßung von 26 Jahren in Betracht.

<sup>88</sup> Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 154.

<sup>89</sup> In diesem Rahmen werden vom Richter bestimmte Weisungen erteilt, um Gelegenheiten zu neuen Straftaten zu vermeiden (Art. 228 Abs. 2 c.p.). Hierzu im ein-

Die bedingte Entlassung kann widerrufen werden, wenn er eine Straftat begeht oder gegen Verpflichtungen dieses Regimes verstößt (Art. 177 Abs. 1 c.p.). Ansonsten erlischt die Strafe nach Ablauf des Strafrests, der zum Zeitpunkt der teilweisen Aussetzung noch ausstand (Art. 177 Abs. 2).<sup>90</sup>

### 3. Vergünstigungen

Dem Verurteilten können aus verschiedenen Gründen Vergünstigungen (*benefici penitenziari*) gewährt werden. Mit der neuen Strafvollzugsordnung wurden zunächst sog. „notwendige Erlaubnisse“ (*permessi di necessità*) eingeführt, die dem Verurteilten (oder auch dem Untersuchungsgefangenen) erlauben, bei besonders schwerwiegenden familiären Ereignissen, insbesondere, wenn ein Familienmitglied lebensgefährlich erkrankt ist, kurze Zeiten in Freiheit zu verbringen (Art. 30 o.p.). Die 1986 geschaffenen sog. „belohnenden Erlaubnisse“ (*permessi premio*, Art. 30-ter c.p.) können einem nicht für die Allgemeinheit gefährlichen Verurteilten<sup>91</sup> gewährt werden, wenn er einen bestimmten Teil der Strafe abgesessen hat.<sup>92</sup> Der Freigang für maximal 15 Tage dient dazu, gefühlsmäßige, kulturelle oder geschäftliche Bindungen zu pflegen. Im Jahr können bis zu 45 Tage gewährt werden. Weitere Vergünstigungen sind die Arbeit außerhalb der Vollzugsanstalt (*lavoro all'esterno*, Art. 21 o.p.), der Schuldenerlass (*remissione del debito*, Art. 6 D.P.R. 115/2002), d.h. die Entbindung von den Prozesskosten für Verurteilte, die in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen leben, und die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte (*riabilitazione*,

---

zelen Di Ronza (Anm. 6), S. 375 .

<sup>90</sup> Bei zu lebenslanger Gefängnisstrafe Verurteilten fünf Jahre nachdem die bedingte Entlassung gewährt wurde.

<sup>91</sup> Bei guter Führung (*“regolare condotta”*).

<sup>92</sup> Bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe nach 10 Jahren, bei einer Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere auch im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, nach der Hälfte, bei einer Verurteilung zu mehr als vier Jahren Freiheitsstrafe nach einem Viertel, darunter auch sofort (Art. 30-ter Abs. 4 o.p.).

Art. 178 ff. c.p.), also das Erlöschen von Nebenstrafen und anderen strafrechtlichen Wirkungen der Verurteilung.<sup>93</sup> Schließlich gibt es besondere Vergünstigungen für Kronzeugen (Art. 16-*nonies* D.L. 8/91).

#### 4. Sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des Strafvollzugs können auch sog. „Strafmaßnahmen“ (*provvedimenti di rigore*) zur Anwendung kommen:

- Gefangene, die die Sicherheit der Vollzugsanstalt gefährden, ihre Ordnung stören, mit Gewalt oder Drohung die Aktivitäten der anderen Gefangenen behindern oder sie unterwerfen, können bis zu sechs Monate einem besonderen Überwachungssystem (*regime di sorveglianza particolare*) unterzogen werden (Art. 14-*bis* o.p.). Damit werden ihnen Beschränkungen auferlegt, die unbedingt für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind (Art. 14-*quater* Abs. 1 o.p.).<sup>94</sup> Keinesfalls dürfen die Einschränkungen aber folgende Bereiche betreffen: Körperpflege, Gesundheit, Verpflegung, Bekleidung, Ausstattung, Gegenstände, die die Sicherheit nicht gefährden, Bücher, Zeitschriften, Religionsausübung, Radio, zwei Stunden Hofgang täglich, Besprechungen mit dem Verteidiger, Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern und Geschwistern (Art. 14-*quater* Abs. 4 o.p.).
- Im Falle eines Aufstandes oder anderen schwerwiegenden Notsituationen kann der Justizminister in einer Vollzugsanstalt oder einem Teil davon die normalen Regeln über die Behandlung der Insassen für den dafür unbedingt notwendigen Zeitraum aussetzen (Art. 41-*bis* Abs. 1 o.p.). Inhaltlich dürften die Beschränkungen ähnlich sein, wie bei Art. 14-*quater* o.p.
- Ein solche Aussetzung ist seit 1992<sup>95</sup> auch in Bezug auf Personen

<sup>93</sup> Vgl. hierzu Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 177 ff. und 181 ff.

<sup>94</sup> Z.B. können außerfamiliäre Außenkontakte, der Empfang oder Besitz von gefährlichen Objekten, Telefon- oder Briefkontakte, Kultur, Freizeitbeschäftigungen, Sport oder die Bewegungsfreiheit begrenzt werden, vgl. Corso (Anm. 1), S. 188.

<sup>95</sup> Eingeführt nach der Ermordung Giovanni Falcones durch D.L. 8 giugno 1992, n. 306.



möglich, die wegen Straftaten der organisierten Kriminalität inhaftiert sind. Voraussetzung ist das Vorliegen von schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 41-bis Abs. 2 o.p.). Dieses System der sog. strengen Haft (*"carcere duro"*) dient vor allem dazu, die Kommunikation mit den kriminellen Organisationen aus der Haft heraus zu unterbinden.<sup>96</sup>

- Bei Verstoß gegen Disziplinvorschriften können nach Art. 39 o.p. folgende Disziplinarmaßnahmen (*sanzioni disciplinari*) verhängt werden: Ermahnung durch den Direktor, öffentliche Verwarnung durch den Direktor, Ausschluss von Freizeitbeschäftigungen oder Sport für maximal 10 Tage, Isolation während des Hofgangs für bis zu 10 Tage, Ausschluss von Gemeinschaftsaktivitäten für höchstens 15 Tage.
- Eine dauerhafte Isolierung des Verurteilten (*isolamento continuo*, Art. 33 o.p.) ist u.a. möglich aus medizinischen Gründen (ansteckende Krankheit), um die Verschleierung von Beweisen zu verhindern oder auch auf Antrag des Betroffenen.<sup>97</sup>

Für Personen, die wegen bestimmter schwerer Straftaten<sup>98</sup> verurteilt sind und daher als besonders gefährlich angesehen werden, gilt ein spezielles Vollzugssystem, das insbesondere das Verbot der Gewährung von Vergünstigungen (Art. 4-bis bzw. 58-quater o.p.) beinhaltet. Ausnahmen gelten für Kronzeugen (Art. 58-ter o.p.).

##### 5. Die gerichtliche Kontrolle des Strafvollzugs

Um den verfassungsrechtlich geschützten Strafzweck der Umerziehung zu gewährleisten, muss auch der Strafvollzug selbst kontrolliert werden, um zum einen zu überprüfen, ob die Strafe zur Persönlichkeit des Verurteilten passt und zum anderen, um ggf. andere Sanktionsmöglichkeiten anzuwenden, die eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen.<sup>99</sup> Hierfür gibt es in Italien eine eigene Gerichts-

---

<sup>96</sup> Siehe eingehend Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 193 ff.

<sup>97</sup> Filippi & Spangher (Anm. 76), S. 226 f.

<sup>98</sup> Insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität.

<sup>99</sup> Tonini (Anm. 57), S. 1021.

barkeit, die Überwachungsgerichtsbarkeit (*magistratura di sorveglianza*), die zum einen über Fragen entscheidet, wie zweckmäßig und effektiv die Strafe für die Resozialisierung ist und zum anderen über solche, bei denen die Feststellung der Gefährlichkeit der Person entscheidend ist. Die Richter in der Überwachungsgerichtsbarkeit sind unabhängige und spezialisierte Rechtsprechungsorgane. Es handelt sich um ordentliche Richter mit ausschließlicher Zuständigkeit für den Strafvollzug. Deshalb können diesen Richtern nicht gleichzeitig auch noch andere Aufgaben zugewiesen werden. Zur Überwachungsgerichtsbarkeit gehören zum einen der Überwachungsrichter (*magistrato di sorveglianza*) und zum anderen die Überwachungskammern (*tribunale di sorveglianza*), die mit zwei Berufsrichtern und zwei sachverständigen Laienrichtern entscheiden. Das Überwachungsverfahren (*procedimento di sorveglianza*) ähnelt im Wesentlichen dem förmlichen Vollstreckungsverfahren (Art. 678 Abs. 1 c.p.p.), mit der wichtigen Ausnahme, dass es auch von Amts wegen eingeleitet werden kann. Die Entscheidungen der Überwachungsgerichtsbarkeit werden ebenfalls von der Staatsanwaltschaft vollstreckt.

Zu den vielfältigen Aufgaben des Überwachungsrichters gehören unter anderem die Überwachung der Organisation der Strafanstalten, die Vollstreckung von Untersuchungshaft und Sicherungsmaßnahmen oder die Entscheidung über Erlaubnisse. Die Überwachungskammer entscheidet im Wesentlichen über alternative Maßnahmen zur Haft und ggf. ihren Widerruf und als zweite Instanz über die Entscheidungen des Überwachungsrichters. Besondere Überwachungsgerichte gibt es für Jugendliche und im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit.

### **Fakten und Bewertung**

Über die Situation in den Haftanstalten führt das italienische Justizministerium umfangreiche Statistiken, die zum 31. Juli 2016 aktualisiert wurden. Danach waren insgesamt 53.850 Personen inhaftiert, davon 2.279 (=4,2%) Frauen und 18.091 (=33,6%) Ausländer. In diesen Zahlen enthalten sind auch 778 Personen, die dem System der Halfreiheit unterstellt sind, sich also im Wesentlichen nur nachts in der

Vollzugsanstalt aufhalten.<sup>100</sup> Hier ist der Ausländeranteil von 84 Personen, also 10,8%, wesentlich geringer. Was die Verfahrensstadien betrifft, so befanden sich 18.202 (33,8%) in Untersuchungshaft, 35.296 im Strafvollzug und 302 waren aufgrund einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme eingewiesen.<sup>101</sup> Bei den ausländischen Inhaftierten stammen 17,2% aus Marokko, 15,4% aus Rumänien, 11% aus Tunesien und 4,2% aus Nigeria.<sup>102</sup>

Auch über die alternativen Maßnahmen zur Haft gibt es Zahlen bezogen auf den 31. Juli 2016: 12.910 Personen waren zu diesem Zeitpunkt an den Sozialdienst zur Bewährung überwiesen, 758 zur Halbfreiheit zugelassen und 10.182 befanden sich in Haushaft. Was die Ersatzstrafen<sup>103</sup> betrifft, so befanden sich 8 Personen in Halbgefängenschaft und 169 in kontrollierter Freiheit. Der Sicherungsmaßnahme der Freiheit unter Aufsicht waren 3.773 Personen unterstellt.<sup>104</sup>

Insgesamt ist das italienische Strafvollstreckungs- und -vollzugssystem durch zahlreiche Änderungen zu einer höchst komplexen Materie geworden, die keine einheitliche Regelung mehr enthält. Es handelt sich vielmehr um ein differenziertes System, das je nach Kriminalitätsform unterschiedliche Behandlungen vorsieht. Bei normaler Kriminalität wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zunächst ausgesetzt, um dem Verurteilten die Gelegenheit zu geben, eine alternative Maßnahme zur Haft zu beantragen. Neben diesen alternativen Maßnahmen gibt es verschiedenste Vergünstigungen, die dem Verurteilten zumindest zeitweise den Aufenthalt in der Vollzugsanstalt ersparen. Alle diese vorteilhaften Mechanismen fallen weg, wenn eine

---

<sup>100</sup> Zu den alternativen Maßnahmen zur Haft siehe oben.

<sup>101</sup> [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?facetNode\\_1=0\\_2&previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST1261083](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&previousPage=mg_1_14&contentId=SST1261083) (zuletzt besucht am 5.8.2016).

<sup>102</sup> [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?facetNode\\_1=0\\_2&previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST1261086](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&previousPage=mg_1_14&contentId=SST1261086) (zuletzt besucht am 5.8.2016).

<sup>103</sup> Zu den Ersatzstrafen siehe oben.

<sup>104</sup> [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?facetNode\\_1=0\\_2&facetNode\\_2=0\\_2\\_2&previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST1254437](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&facetNode_2=0_2_2&previousPage=mg_1_14&contentId=SST1254437) (zuletzt besucht am 5.8.2016).

Verurteilung wegen bestimmter schwerer Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität erfolgt ist, oder auch bei wiederholten Rückfalltätern. So entsteht eine Art Zweiklassengesellschaft im Strafvollzug, denn der Entzug aller Vergünstigungen führt zu einer Potenzierung der Repression. Eine Zwischenstellung nehmen in gewisser Weise die Kronzeugen ein, denen, obwohl sie wegen Straftaten im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität verurteilt worden sind, ein Teil der Vergünstigungen als „Belohnung“ für die Zusammenarbeit mit der Justiz gewährt wird.

Gesetzgebungstechnisch ist zu kritisieren, dass die Materie durch komplizierte (teilweise Mehrfach-) Verweisungen äußerst unübersichtlich geworden ist. In der Literatur wird daher vielfach gefordert, den ganzen Bereich des Freiheitsentzugs (Strafvollstreckung und Strafvollzug) in einem einheitlichen Gesetzbuch zu regeln und einer einzigen Gerichtsbarkeit zuzuweisen.<sup>105</sup>

Wichtiger als die strenge rechtstechnische Bewertung ist in Italien freilich eine eher rechtspolitische und soziale Beurteilung des gesamten Strafrechtssystems. Die Situation in den italienischen Gefängnissen war seit der Jahrtausendwende immer wieder nahe am Zusammenbrechen. Die derzeit 193 Strafanstalten sind auf 49.701 Häftlinge ausgelegt.<sup>106</sup> Nachdem sich die Gefangenzahlen in den 90er Jahren mehr oder weniger in diesem Rahmen gehalten hatten, war – vor allem aufgrund eines exzessiven Gebrauchs des Strafrechts – bis Sommer 2006 ein kontinuierlicher Anstieg bis auf 61.264 Häftlinge zu verzeichnen. Aufgrund dieser starken Überfüllung der Haftanstalten wurde durch L. 31 luglio 2006, n. 41 ein umfangreicher Straferlass (*indulto*)<sup>107</sup> ge-

---

<sup>105</sup> Di Ronza (Anm. 6), S. 27; Gaito & Ranaldi (Anm. 5), S. 566.

<sup>106</sup> [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST1254801](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?previousPage=mg_1_14&contentId=SST1254801) (zuletzt besucht am 9.8.2016).

<sup>107</sup> Der Straferlass ist ein allgemeiner Gnadenakt, er wirkt sich aber im Gegensatz zur Amnestie nicht auf die Straftat aus, sondern ausschließlich auf die Vollstreckung der Hauptstrafe. Diese wird ganz oder teilweise erlassen oder in eine andere Hauptstrafe umgewandelt (Art. 174 Abs. 1 c.p). Der Straferlass wird – wie auch die Amnestie – durch Gesetz mit 2/3-Mehrheit in beiden Kammern des Par-

währt, der bis zum Jahresende zu einem Rückgang der Gefangenen auf ca. 39.000 führte. Innerhalb der folgenden Jahre stieg – auch aufgrund der rigiden Kriminalpolitik<sup>108</sup> – diese Zahl wiederum auf fast das Doppelte und war bei einem Höchststand von 68.258 Ende 2010 wieder höher als vor dem Straferlass. Eine der sehr wenigen Maßnahmen in dieser Zeit war das Gesetz über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr am eigenen Wohnsitz.<sup>109</sup> Danach kann bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder wenn noch maximal ein Jahr Reststrafe verbleibt, diese auch in der Wohnung des Verurteilten oder in einer anderen Pflege-, Fürsorge- oder Anlaufstelle vollstreckt werden.<sup>110</sup> Seitdem wurden aus diesem Grund kontinuierlich Entlassungen vorgenommen.<sup>111</sup> Weil gleichzeitig aber entsprechend mehr Personen neu in Haft kamen, sanken die Zahlen bis Mitte 2013 insgesamt nur wenig, nämlich um 2.230.<sup>112</sup>

Eine Trendwende läutete erst eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein,<sup>113</sup> mit dem Italien neuerlich we-

---

laments gewährt. Die Möglichkeit des Straferlasses ist weder von der Art noch von der Höhe der verhängten Strafe her begrenzt. In der Regel bezieht er sich jedoch auf ein bestimmtes Höchstmaß von Geld- oder Freiheitsstrafen und schließt häufig bestimmte Arten von Straftaten aus.

<sup>108</sup> Diese richtete sich in hohem Maße auch gegen Ausländer, vgl. hierzu auch Bettels, 'Der Ausländer als Sicherheitsrisiko', *ZStW* 2010, 725 ff.

<sup>109</sup> Wiederum unter Ausschluss der bekannten Kriminalitätsformen, Art. 1 L. 26 novembre 2010, n. 199.

<sup>110</sup> Diese Regelung galt zunächst nur vorübergehend, wurde aber Ende 2013 dauerhaft gültig, vgl. Art. 5 D.L. 23 dicembre 2013, n. 146.

<sup>111</sup> Insgesamt 19.411 bis Ende Juni 2016. [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST1254754](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?previousPage=mg_1_14&contentId=SST1254754) (zuletzt besucht am 11.8.2016). Bis 2013 waren dies über 4000 jährlich, seitdem nimmt die Zahl stetig ab.

<sup>112</sup> 66.028 am 30.6. 2016. Eine Übersicht über die Entwicklung der Gefangenzahlen von 1991 bis 2016 findet man unter: [https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg\\_1\\_14\\_1.wp?facetNode\\_1=0\\_2&previousPage=mg\\_1\\_14&contentId=SST165666](https://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_1_14_1.wp?facetNode_1=0_2&previousPage=mg_1_14&contentId=SST165666) (zuletzt besucht am 11.8.2016).

<sup>113</sup> Diesmal, wegen Vorliegens eines strukturellen Problems, durch das Piloturteil *Torreggiani and Others v. Italy*, <http://hudoc.echr.coe.int/fre-press?i=003-4212710->

gen wiederholten Verstoßes gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) verurteilt und verpflichtet wurde, innerhalb eines Jahres Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Dies erfolgte auf verschiedensten Ebenen: Reduzierung des Anwendungsbereichs der Untersuchungshaft auf Straftaten mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren,<sup>114</sup> beschleunigte Entscheidung über alternative Maßnahmen und vorzeitige Entlassung (Art. 656 Abs. 4-*bis* und 4-*ter* c.p.p.), Ausweitung der sog. „belohnenden Erlaubnisse“ (Art. Art. 30-*ter* Abs. 1 und 4 o.p.) und Erleichterung von alternativen Maßnahmen bei Rückfalltätern (Art. 47-*ter* Abs. 1-*bis* o.p.) durch D.L. 1 luglio 2013, n. 78;<sup>115</sup> Erweiterung der Überweisung an den Sozialdienst zur Bewährung (Art. 47 Abs. 3-*bis* o.p.) durch D.L. 23 dicembre 2013, n. 146;<sup>116</sup> Bestrafung von leichteren Betäubungsmitteldelikten mit Geldstrafe statt Freiheitsstrafe durch D.L. 20 marzo 2014, n. 36.<sup>117</sup> Von besonderer Bedeutung sind die Änderungen des Sanktionensystems durch L. 28 aprile 2014, n. 67, mit dem der Gesetzgeber die Möglichkeit der Aussetzung des Strafverfahrens auf „Bewährung“<sup>118</sup> (Art. 168-*bis* ff c.p.) in das Strafgesetzbuch einfügte und ferner die Regierung anhand detaillierter Vorgaben ermächtigte, erstens, den Hausarrest als Hauptstrafe einzuführen,<sup>119</sup> zweitens, einen Strafausschließungsgrund für be-

---

5000451 (zuletzt besucht am 11.8.2016).

<sup>114</sup> Sowie die Straftat der illegalen Parteienfinanzierung (Art. 280 Abs. 2 c.p.p.).

<sup>115</sup> Mit Änderungen umgewandelt in L. 9 agosto 2013, n. 94.

<sup>116</sup> Mit Änderungen umgewandelt in L. 21 febbraio 2014, n. 10.

<sup>117</sup> Umgewandelt in L. 16 maggio 2014, n. 79.

<sup>118</sup> Die „Bewährung“ in diesem Sinne besteht aus einem entsprechenden Programm, das Verhaltensweisen zur Wiedergutmachung der durch die Tat entstandenen Folgen, Schadensersatz, die Überweisung an den Sozialdienst (mit Freiwilligendienst oder Auflagen) oder auch gemeinnützige Arbeit beinhalten kann. Während der Zeit der Aussetzung ruht die Verjährung und nach positivem Abschluss des Programms „erlischt“ die Straftat, d.h. sie kann nicht weiter verfolgt werden. Dieses Institut war bislang lediglich im Jugendrecht bekannt, vgl. Art. 28, 29 der italienischen Jugendstrafprozessordnung D.P.R. 22 settembre 1988, n. 448.

<sup>119</sup> Diese Ermächtigung wurde nicht genutzt und ist inzwischen wegen Fristablaufs ungültig geworden, vgl. Art. 1 Abs. 2 L. 67/2014.

sonders geringfügige Taten zu schaffen<sup>120</sup> und drittens, einige Straftaten zu entkriminalisieren und in verwaltungs- oder (als neuerer Ansatz:) zivilrechtliches Unrecht umzuwandeln.<sup>121</sup> Seit Mitte 2013 sind die Gefangenzahlen tatsächlich kontinuierlich gesunken.<sup>122</sup>

Vor allem mit den letztgenannten Maßnahmen hat sich der italienische Gesetzgeber definitiv in die richtige Richtung bewegt. Es war höchste Zeit, den exzessiven Gebrauch des Strafrechts durch abstrakte Entkriminalisierungsmaßnahmen und Einstellungsmöglichkeiten zu reduzieren. Nur so können die Ziele eines menschlichen und resozialisierenden Strafvollzugs erreicht werden.

---

<sup>120</sup> Aufgrund dieser Ermächtigung wurde durch D.Lgs. 16 marzo 2015, n. 28 der Art. 131-*bis* c.p. geschaffen, wonach bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren bedroht sind, im Falle besonderer Geringfügigkeit die Strafbarkeit ausgeschlossen ist. Hierzu im Einzelnen Jarvers, 'Die „Entkriminalisierung“ von Bagatelldelikten in Italien', *ZStW* 2016, 549 (57) – 577 (85).

<sup>121</sup> Inzwischen sind aufgrund dieser Ermächtigung durch D.Lgs. 15 gennaio 2016, n. 7 und D.Lgs. 15 gennaio, n. 8 nicht unbeträchtliche Entkriminalisierungsmaßnahmen erfolgt.

<sup>122</sup> Auf 62.536 Ende 2013, 58.092 Mitte 2014, 53.623 Ende 2014, 52.754 Mitte 2015 und 52.164 Ende 2016. Allerdings gab es im ersten Halbjahr 2016 wieder einen nicht unerheblichen Anstieg auf 54.072, von dem abzuwarten bleibt, ob er nur vorübergehend war. Zur Quelle siehe Anm. 112.

